

**Herausgeber: Deutscher Juristinnenbund e. V.**

**Präsidium:** **Jutta Wagner**, Rechtsanwältin und Notarin, Fachanwältin für Familienrecht, Berlin (Präsidentin); **Renate Maltry**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Erbrecht, München; **Ramona Pidal**, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht, Brandenburg a. d. H. (Vizepräsidentinnen); **Dagmar Brinkmann**, Regierungsdirektorin, Oberursel (Schatzmeisterin); **Schriftleitung:** **Anke Gimbal**, Rechtsassessorin, Geschäftsführerin Deutscher Juristinnenbund, Berlin.

## Kommentar

# Bekämpfung häuslicher Gewalt – eine unendliche Arbeit

Bereits mit der Einführung des Gewaltschutzgesetzes und dem gesellschaftspolitisch erstrebten Paradigmenwechsel weg von der Bagatellisierung von Straftaten im sozialen Nahbereich hin zur Ächtung und Ahndung der Gewalt in Partnerschaft und Familie, eben häuslicher Gewalt, im Jahr 2002 wurde deutlich, dass der Federstrich des Gesetzgebers allein nicht ausreichen wird, um die gesteckten Ziele zu erreichen. Nicht nur die föderalistische Ordnung in Deutschland, sondern auch die simple Tatsache, dass ein Gesetz allein noch kein Umsteuern in der Gesellschaft bewirkt, führten zu der Erkenntnis, dass der hochmotiviert von Politik und gesellschaftlichen Gruppen begonnene Weg in mühevoll gebahnten kleinen Schritten in die Rechtspraxis umgesetzt und mittels verschiedenster Steuerungselemente befördert werden musste. Die seitens des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu diesem Zweck gegründete und seitdem treulich fortgeführte Bund-Länder-Arbeitsgruppe (B-L-AG) Häusliche Gewalt hat in nunmehr achtjähriger Kleinarbeit unter Einbeziehung verschiedenster (Nichtregierungs-)Organisationen nicht nur die Thematik in verschiedene gesellschaftliche Bereiche wie Polizei, Justiz und Jugendämter getragen. Die Sensibilisierung wurde jüngst auch in dem Bereich des Gesundheitswesens und der Schulen vorangetrieben, die vorrangig zu betreibende Fortbildung der beteiligten professionellen Gruppen durch neu entwickelte Fortbildungsempfehlungen unterstützt und die unverzichtbare Vernetzungsarbeit auf regionaler und überregionaler, also

Landes- und Bundesebene befördert. Die anzusprechenden Themen haben dabei unterschiedliche Schwerpunkte – von der Opferperspektive bis hin zu kostenrechtlichen Aspekten unter gesamtgesellschaftlicher Sicht im Gesundheits- und Sozialwesen. Selbst die EU kommt ihrer koordinierenden und konsolidierenden Aufgabenstellung nach und bringt die Thematik allgemein und im Gesundheitsbereich erneut auf die Tagesordnung.

Und trotzdem ist das Füllhorn der gesellschaftlichen Themen im Zusammenhang mit der Zielvorstellung einer im sozialen Nahbereich gewaltfreien Gesellschaft noch lange nicht geleert. Wie im Aktionsplan II der Bundesregierung und einiger Landesregierungen angedeutet, bedarf es gerade im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt dringlich der Fokussierung auf die Bereiche in unserer Gesellschaft, die in Nischen und Ecken abseits des erstrebten Mainstreams fortexistierend an den gewalthaltigen Strukturen festzuhalten suchen. Das sind auch, aber nicht nur die Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Migrationshintergrund. Für sie ist es nicht hilfreich, sie als prämodern aus dem gesellschaftlichen Diskurs auszuschließen und als Negativvorbilder mit dem Finger auf sie zu zeigen. Gerade hier ist eine besonders sensible und zugleich die Umsetzung des Paradigmenwechsels fördernde Einbeziehung in die in diesem Zusammenhang bedeutsame Wertediskussion, also Integration statt Ausgrenzung erforderlich. Ähnliches trifft auf die besonderen Gewaltrisiken von Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu.

**Dagmar  
Freudenberg**



Vorsitzende der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder des djb; Vorsitzende der Regionalgruppe Göttingen im djb; Staatsanwältin im Sonderdezernat häusliche Gewalt und Sonderdezernat Sexualstraftaten, Göttingen

Das gleiche gilt für die parallel als Opferschutz und präventiv wirkende Täterarbeit in Form von mit Tätern und Täterinnen häuslicher Gewalt durchzuführenden Verhaltenstrainings zur Verantwortungsübernahme. Diese bei Einführung des Gewaltenschutzgesetzes nicht in den Vordergrund gestellte Arbeit muss nunmehr entsprechend der Zielsetzung im Aktionsplan II der Bundesregierung bundesweit vorangetrieben werden.

Der djb wird durch Mitwirkung in der B-L-AG Häusliche Gewalt und auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen seinen Arbeitsanteil zur Umsetzung der Rechtspolitik für eine gewaltfreie Gesellschaft auch im sozialen Nahraum weiterhin erbringen. In der Verantwortung der Politik auf Bundes- und Landesebene wird es aber auch und gerade jetzt notwendig sein, neben der Beförderung der gesellschaftlichen Diskussion

und konkreter Arbeitsschritte das für die Umsetzung erforderliche Geld in die Hand zu nehmen, damit langfristig die aus dem Bereich der häuslichen Gewalt verursachten enormen gesellschaftlichen Kosten gesenkt werden, die Erwachsenen, ihrer Vorbildfunktion entsprechend, von Religion und Herkunft unabhängig, ein gleichberechtigtes, gewaltfreies Zusammenleben vorleben, alle Frauen und Kinder in unserer Gesellschaft in einem gewaltfreien Umfeld friedlich leben und alle gemeinsam dieses Gesellschaftsmodell weitertransportieren können. Die engagierte bisherige Arbeit für diese Ziele hört nicht auf, sie hat erst angefangen und muss fortgeführt werden, ganz im Sinne des Zitats von Anne Frank: „Wie herrlich ist es, dass niemand auch nur eine Minute zu warten braucht, um damit zu beginnen, die Welt langsam zu verändern.“

## Häusliche Gewalt: Optimierungsmöglichkeiten im Bereich der Strafverfolgung

Prof. Dr. Ulrike  
Möning



Mitglied der Kommission Gewalt gegen Frauen und Kinder des djb; Professorin an der Fachhochschule Bielefeld, Fachbereich Sozialwesen

Vor dem Hintergrund des angestrebten Paradigmenwechsels weg von der bagatellisierenden Behandlung häuslicher Gewalt und hin zu einer konsequenten Ächtung wurde im Wege einer Justizaktenanalyse die Erledigungspraxis der Strafjustiz nach Inkrafttreten des neuen Gewaltenschutzrechts untersucht.<sup>1</sup> Basierend auf den in der Studie gewonnenen Erkenntnissen werden im Folgenden einige Optimierungsmöglichkeiten zusammengefasst.<sup>2</sup> Die Darstellung konzentriert sich auf Möglichkeiten im Bereich der Beweisführung (I), die Beurteilung des öffentlichen Interesses bei Verweisung auf den Privatklageweg (II) sowie die Betrachtung des Sanktions- und Verfahrensspektrums (III).

### I. Ausschöpfung aller Beweismöglichkeiten

Auffällig ist, dass ein großer Teil der untersuchten Verfahren bereits im Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Von allen eingeleiteten Verfahren endeten 45,88 Prozent mit der Begründung mangelnden hinreichenden Tatverdachts. Die Diskrepanz zur entsprechenden Einstellungsquote bei allen Delikten (also z.B. auch Diebstahl), die im Vergleichszeitraum bundesweit 26,7 Prozent betrug<sup>3</sup>, ist erheblich – insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass in dieser viel geringeren Einstellungsquote auch Verfahren gegen unbekannte Täter enthalten sind, während in Fällen häuslicher Gewalt die in Frage kommenden Personen mit allen Daten bekannt oder leicht ermittelbar sind. Fast die Hälfte der Einstellungen beruhte darauf, dass

das Opfer als Angehöriger von dem ihm zustehenden Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte und deshalb als Beweismittel ausfiel. Dies muss jedoch nicht zwangsläufig zu einer Einstellung führen, wenngleich die Beweisführung dadurch ohne Zweifel schwieriger wird. Umso mehr muss sich das Augenmerk dann auf die Ausschöpfung der verbleibenden Beweismöglichkeiten richten. Da die Gründe für die fehlende Mitwirkung häufig im Fortwirken der Gewaltsituation liegen, wäre es ein fatales Signal, die fehlende Mitwirkung des Opfers grundsätzlich als fehlende Strafwürdigkeit zu interpretieren.<sup>4</sup>

1 Die vollständigen Ergebnisse, die u.a. auch sozialstatische Merkmale der Beteiligten und eine nähere Beobachtung der Taten und Tatumstände sowie des Aussageverhaltens der Beteiligten enthalten, wurden unter dem Titel „Häusliche Gewalt und die strafjustizielle Erledigungspraxis – Eine Justizaktenanalyse“ 2007 im Nomos Verlag in der Reihe „Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsopfern“ Bd. 43 veröffentlicht. Ausgewertet wurden insgesamt 247 Verfahren mit 255 Beschuldigten und 274 Opfern. Die Vorfälle ereigneten sich im ersten Halbjahr 2003 im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Bielefeld. Es wurde der Frage nachgegangen, auf welche Art und Weise bei der Polizei registrierte Vorgänge wegen häuslicher Gewalt im weiteren Verlauf des Strafverfahrens behandelt und abgeschlossen werden.

2 Teile des Textes sind der unter Fn. 1 genannten Veröffentlichung entnommen. Quellenangaben wurden aktualisiert.

3 Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 4. Aufl., Berlin 2005, S. 20.

4 Vgl. Schirrmacher/Schweikert, Frauen, Männer und Gewalt – Neue Erkenntnisse zu Ausmaß, Folgen und wirksamen Interventionen, in: Familie, Partnerschaft, Recht 2005, S. 48.